

örtliche Volksvertretungen und sozialistische Rechtspflege

In der Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit anderen staatlichen Organen sind auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses in den letzten Jahren beachtliche Erfolge erzielt worden. „Von vielen örtlichen Volksvertretungen wurden komplexe Programme zur Zurückdrängung der Kriminalität in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens beschlossen. In regelmäßigen Abständen wird in örtlichen Räten die Kriminalitätsentwicklung eingeschätzt und zielgerichteter auf die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten hingewirkt.“¹

Von großer Bedeutung für die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege durch die örtlichen Organe der Staatsmacht war die Initiative des Kreistages Quedlinburg. Mit seinem „Programm zur Organisierung der Initiative und Aktivität der Bevölkerung bei der Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Kriminalität“ vom 21. Oktober 1964 setzte der Kreistag neue Maßstäbe für diesen Bereich der Leitungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen². Dieser Initiative folgten viele Kreise in der DDR³.

Die Programme sind zu einem festen Bestandteil des Systems der sozialistischen Rechtspflege geworden. Sie sind wichtige Leitungsinstrumente der Volksvertretungen und ihrer Organe und somit Ausdruck einer wissenschaftlichen Leitungstätigkeit⁴. In und mit den Programmen wird die dialektische Einheit von Ökonomie, Politik und Recht in der staatlichen Leitungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen erfaßt und verwirklicht. In vielen Kreisen setzt sich immer stärker die Erkenntnis durch, daß es sich bei den in diesen Programmen zu formulierenden Aufgaben nicht um zusätzliche Maßnahmen der Leitung des Reproduktionsprozesses im Territorium handelt. Auf der Grundlage der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit⁵ sind die Programme darauf gerichtet, die Anstrengungen aller Staatsorgane und gesellschaftlichen Kräfte bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben auf Schwer-

punkte in der sozialistischen Rechtspflege zu lenken. Damit wird wesentlichen Seiten des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (NÖS) entsprochen, dessen Verwirklichung eben nicht nur ein wirtschaftliches Problem ist⁶. Die einzelnen Elemente der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege sind insofern auch und vor allem unter dem Aspekt der Verwirklichung des NÖS zu betrachten. Als solche Elemente sind insbesondere erkennbar:

- die Planmäßigkeit der Leitung;
- die Koordinierung der Tätigkeit der im Territorium wirkenden staatlichen und gesellschaftlichen Organe und die Konzentration auf Schwerpunkte;
- die Steuerung der Initiativen der Bürger zur Verhütung von Rechtsverletzungen.

Diese Elemente — mit- und ineinander verflochten — setzen selbstverständlich eine exakte Information und Analyse auf dem speziellen Bereich der Rechtspflege voraus.

Planmäßigkeit der Leitung

Das Element der Planung wirft eine wesentliche Problematik auf: die Verflechtung der Planung der Tätigkeit der zentralen Rechtspflegeorgane⁷ mit der Planung der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auf dem Gebiet der Rechtspflege. Um diese Probleme zu lösen, ist davon auszugehen, daß sowohl die zentralen Planaufgaben der Rechtspflegeorgane als auch die gesamten Planaufgaben der örtlichen Organe Bestandteile des einheitlichen Planes der Leitung der sozialistischen Gesellschaft sind und insofern in der gleichen Grundaufgabe wurzeln⁸. Andererseits unterliegen beide der dem jeweiligen Aufgabenbereich eigenen Spezifik. Um die Einheitlichkeit der sozialistischen Rechtspflege zu gewährleisten, müssen ihre Aufgaben notwendig als zentrale Orientierung gegeben und in allen Leitungsebenen und -bereichen zur Grundlage genommen werden. Die örtlichen Organe haben — in Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen — diese zentrale Orientierung entsprechend den örtlichen Bedingungen (politische, ökonomische, ideologische u. a.) in die eigene Tätigkeit einzubeziehen und ihre Verwirklichung in eigener Verantwortung zu sichern.

In diesem Prozeß der planmäßigen Leitung sind die Programme wirksame Instrumente der örtlichen Organe, sofern alle Seiten einer planmäßigen Leitung beachtet werden. Sie wurden auf der Grundlage der Kenntnisse und Erfahrungen der Rechtspflegeorgane in den Kreisen aufgebaut. Ihre Vorbereitung trug wesentlich zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Rechtspflegeorganen und den örtlichen Volksvertretungen bei. Allerdings traten auch Schwierigkeiten auf, da die einzelnen Rechtspflegeorgane auf Grund ihrer unterschiedlichen Kompetenzen nicht gleichermaßen in der Lage sind, Informationen und Analysen an die örtlichen Organe zu geben. Insofern kann m. E.

6 Vgl. Mittag, „Über die kontinuierliche Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung“, Einheit 1967, Heft 2, S. 131.

7 Hinsichtlich der Grundprobleme der Prognostik vgl. H. Benjamin, „Grundlagen und Charakter des StGB-Entwurfs“, NJ 1967 S. 102. Vgl. ferner Ziegler, „Für eine neue Qualität der Planung im Bereich der Rechtsprechung“, NJ 1966 S. 229 ff.

8 Bei der Gestaltung der planmäßigen Leitung der Rechtspflege im Territorium eines Kreises können deshalb auch nicht formale Momente die Zusammenarbeit von Rechtspflegeorganen und örtlichen Organen bestimmen. Vgl. hierzu auch Fritzsche, „Die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den Kreistagen und ihren Räten“, Staat und Recht 1966, Heft 7, S. 1147 ff., der sich mit solchen Erscheinungen auseinandersetzt.

1 Aus dem Bericht des Generalstaatsanwalts der DDR, Dr. Josef Streit, in der 25. Sitzung des Staatsrates, NJ 1966 S. 353 ff. (357).

2 Der Entwurf dieses Programms wurde auszugsweise als Anlage zu Jahn / Reinwarth, „Zur Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte“ veröffentlicht, NJ 1964 S. 452 ff., insb. S. 454 f. Vgl. dazu auch Streit, „Die weiteren Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 344 ff., insb. S. 346; Goldenbaum, „Organisierung des gesellschaftlichen Kampfes zur Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 397 ff.; Schlegel, „Gedanken zu einer stärkeren, differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ 1966 S. 457 ff., insb. S. 458, und den Artikel von Streit in diesem Heft.

3 Vgl. „Beschluß des Rates des Bezirks Suhl über die Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Zurückdrängung der Kriminalität junger Menschen vom 16. Juni 1965 (Auszug)“, NJ 1965 S. 470, und „Plenartagung des Obersten Gerichts über die Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Kampf gegen die Kriminalität“ (Bericht), NJ 1966 S. 461 ff. Aus diesem Bericht geht hervor, daß in allen Kreisen und in etwa 20 Städten und Gemeinden des Bezirks Halle auf der Grundlage eines Beschlusses des Bezirkstages ähnliche Maßnahmen wie in Quedlinburg festgelegt wurden. Gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, daß man im Bezirk bemüht ist, die ressortmäßige Enge, die sich aus der Zielstellung einiger Pläne und aus der Konzentration allein auf die Jugendkriminalität ergebe, zu überwinden.

4 Daß die Programme die staatsrechtlich geeignetsten Instrumente der Volksvertretungen sind, um ihre Verantwortung auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege zu verwirklichen, zeigten anschaulich die 25. Sitzung des Rates des Bezirks Halle (20. Oktober 1966), die sich mit der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses beschäftigte, und die Rechtspflegekonferenz des Bezirks am 24. Februar 1967.

5 Vgl. Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe vom 28. Juni 1961 (GBl. I S. 75 ff.) und Erlaß des Staatsrates der DDR über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung vom 2. Juli 1965 (GBl. I S. 159 ff.).